

Betreff
Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Plön (Kurabgabesatzung)

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 2 - Finanzen und interner Service	<i>Datum</i> 07.03.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Felix Senz	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Hauptausschuss der Stadt Plön (Vorberatung)	03.04.2023	Ö
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	05.04.2023	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der Kalkulation der Kurabgabe und des Beschlusses der Ratsversammlung vom 28.02.2023, die Kurabgabe ab dem Kalenderjahr 2023 ganzjährig mit den kalkulierten Abgabesätzen (Nebensaison: 1,00 Euro und Hauptsaison: 2,00 Euro) zu erheben, ist die Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Plön notwendig. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Verwaltungsvorlage VO/RV/2022/2682 verwiesen.

Im Rahmen der Anpassung wurden auch einige weitere, notwendige Änderungen in der Kurabgabesatzung vorgenommen, die aus der in der Anlage 2 beigefügten Synopse detailliert ersichtlich sind.

Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Plön sieht aus kalkulationsrechtlichen Gründen ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2023 vor. Hier ist jedoch zu beachten, dass aufgrund des Schlechterstellungsverbotes (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG) eine rückwirkende Festsetzung der Kurabgabe für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum Tage nach der Veröffentlichung nicht möglich ist. Die Bekanntmachung ist für den 30.04.2023 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Ausweitung des Kurabgabeerhebungszeitraums und der Anpassung der Kurabgabesätze werden für das Kalenderjahr 2023 Mehrerträge in Höhe von ungefähr 45.000 Euro erwartet.

Klimarelevanz & Begründung: Positiv Negativ keine

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Plön (Kurabgabesatzung) wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

I.A.
Senz

Anlagen:

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Plön (Kurabgabebesatzung)
2. Synopse Neufassung Kurabgabebesatzung

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Plön (Kurabgabebesatzung)

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2; 10 Abs. 2-5 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), jeweils in ihrer geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 05.04.2023 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1 Erhebungsberechtigung/ Erhebungszweck

(1) Die Stadt Plön ist als Luftkurort anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet.

(2) Die Stadt Plön erhebt für Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (nachfolgend: Einrichtungen) und Veranstaltungen (Einrichtungen und Veranstaltungen nachfolgend: Leistungen) eine Kurabgabe im Sinne des § 10 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Die Stadt Plön trägt 30 % ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Der restliche anderweitig nicht gedeckte Aufwand in Höhe von 70 % wird wiederum zu 70 % von der Kurabgabe und zu 30 % von der Tourismusabgabe gedeckt.

(3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegenstand

(1) Der Kurabgabepflicht unterliegen alle natürlichen Personen (nachfolgend: Personen), die in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremde Person) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Leistungen gemäß § 1 geboten wird. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:

a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.

b) Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,

c) in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesende Personen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,

d) Gäste, die an den von der Stadtverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen, Sportveranstaltungen und Lehrgängen teilnehmen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,

(2) Personen, die unter die Befreiungen a - d fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

(3) Personen, die eine Gästekarte oder „ostseecard“ aus einer anderen kurabgabeerhebenden Gemeinde in Schleswig-Holstein vorweisen, sind bei der Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tag von der Kurabgabe befreit.

§ 4 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabenschuld

(1) Die Kurabgabe entsteht beim Eintreffen im Erhebungsgebiet und der realen Möglichkeit, die Leistungen gemäß § 1 zu nutzen, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Leistungen tatsächlich genutzt werden. Die Kurabgabe wird fällig am Tag nach dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie ist zu entrichten bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten oder bei der Kurverwaltung für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet.

(2) Die Jahreskurabgabe nach § 5 Abs. 2 entsteht jeweils am 01.01. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr, spätestens mit dem Erwerb einer Wohnungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 2 für den Rest des laufenden Kalenderjahres. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen „ostseecard“ nachweisen oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachgewiesen und auch nicht glaubhaft gemacht werden, wird für die Bemessung der nachzuentrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage geschätzt.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 8 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

§ 5 Abgabenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich des Pauschalierungsgrundes gemäß Abs. (2), die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen

- a) Vorsaison = **01.01. bis 30.04.**,
- b) Hauptsaison = **01.05. bis 30.09.**,
- c) Nachsaison = **01.10. bis 31.12.**

des Jahres.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe), wenn der Kurabgabepflichtige Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Apartment, aufgestellte Wohnwagen, aufgestelltes Wohnmobil, aufgestelltes Zelt o.ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet ist, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit während des gesamten Kalenderjahres bestanden hat und er sich innerhalb dieses Zeitraums tatsächlich zumindest zeitweilig im Erhebungsgebiet aufgehalten hat. Hat das Eigentum oder der Besitz einer Wohnungseinheit nur für einen Teil des Kalenderjahres bestanden, reduzieren sich die 28 Tage zeitanteilig mit der Maßgabe, dass der Abgabensatz, der für die reduzierte Anzahl der Tage zu berücksichtigen ist, sich nach der anteilig nach Tagen berechneten zeitlichen Belegenheit des Wohnungsbestands während der Vor-, Haupt- oder Nachsaison richtet. Dabei sind bei der Anzahl der zu berücksichtigenden Tage sowie beim Abgabensatz für die Hauptsaison nur rechnerisch volle Tage zu berücksichtigen.

Der durch die Jahreskurabgabe berechtigte Aufenthalt muss nicht zusammenhängend genommen werden.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 56,00 € je Person.

§ 6 Abgabensatz

Der Abgabensatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der

- a) Vorsaison = 1,00 €,
- b) Hauptsaison = 2,00 €,
- c) Nachsaison = 1,00 €.

§ 7 Ermäßigungen

Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung ab 50 Prozent und mehr nachweisen, zahlen eine ermäßigte Kurabgabe in Höhe von 0,50 € (inkl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer) in der Vor- und Nachsaison gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) und c) und 1,00 € (inkl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer) in der Hauptsaison gemäß § 5 Abs. 1 lit. b).

Dies gilt auch für Begleitpersonen dieser schwerbehinderten Personen, wenn die schwerbehinderten Personen nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen sind.

§ 8 Rückzahlung von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an die Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite die Wohnungsgeber die Abreise der Kurabgabepflichtigen bescheinigt haben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Saisonkurkarten und Tageskurkarten und deren Inhaber.

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungseigentümer

(1) Alle die im Erhebungsgebiet Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlassen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die von ihnen aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuch) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung anzumelden. In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift der Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet anzugeben. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 2 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.

(2) Die Wohnungsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift der Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet.

(3) Die Wohnungsgeber haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnräume überlassen, einzuziehen. Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, ihre Zwischenabrechnung über die Kurabgabe jeweils zum Ende jeden Monats durchzuführen und die Kurabgabe bis zum 14. des Folgemonats an die Kurverwaltung abzuführen. Die Wohnungsgeber sind ferner verpflichtet, ihre Schlussabrechnung über die Kurabgabe zum Ende des Kalenderjahres durchzuführen und die noch nicht abgeführte Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen an die Kurverwaltung abzuführen. Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung in den Wohneinheiten für die kurabgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Satzungstexte stellt die Stadt kostenlos zur Verfügung.

(4) Wer Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 2 im Eigentum hat oder besitzt, ist verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und bis zum 14. Tag des Folgemonats an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(5) Die Pflichten der Wohnungsgeber gem. den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä. Einrichtungen oder Bootsliegeplätzen Dritten überlassen.

(6) Sofern der Wohnungsgeber den ihm nach den Absätzen 1 - 5 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Kurabgabe durch die Stadt Plön - Tourist Info aufgrund einer Schätzung festgesetzt.

§ 10 Gästekarte („ostseecard“)

(1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem Unterkunftsgeber oder von der Stadt Plön nebst Quittung die „ostseecard“, die sowohl den Vor- und Familiennamen als auch den Tag der Ankunft und den Tag der – voraussichtlichen – Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.

(2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 5 Abs. (2) lit. b) pauschal bemessen wird, erhalten von der Stadt Plön eine „ostseecard“ für das laufende Jahr.

(3) Die auf den Namen des Gastes lautende „ostseecard“ berechtigt innerhalb ihrer Geltungsdauer zur Nutzung der Leistungen gemäß § 1, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Die „ostseecard“ ist bei Inanspruchnahme der Leistungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Plön auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „ostseecard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

(4) Beim Verlust einer „ostseecard“ wird von der Stadt Plön gegen Gebühr eine Ersatzkarte ausgestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung der Stadt Plön über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

a) den von den Unterkunftsgebern an die Touristinformation Plön übermittelten Daten aus den Meldescheinen;

- b) den von der Touristinformation Plön manuell erstellten Meldescheinen;
- c) bei der Stadt verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plön;
- d) den bei der Stadt verfügbaren Daten aus der Veranlagung zur Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Plön erheben.

(2) Soweit es zur Veranlagung von Abgaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen gem. § 13 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz auch weitere personenbezogene Angaben beim Ordnungsamt der Stadt Plön erhoben werden.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen dieser Satzung

- a) das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder es auf Anordnung nicht der Kurverwaltung vorlegt,
- b) die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht,
- c) den Satzungstext nicht sichtbar auslegt,
- d) eingezogene oder einzuziehende Kurabgabebeträge nicht oder verspätet an die Stadt Plön abführt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Plön vom 17.05.2017, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2018.

(2) Die Abgabepflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

(3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Plön, den XX.XX.XXXX

Stadt Plön
Die Bürgermeisterin

Mira Radünzel-Schneider

Veröffentlicht:

Plön, den

Stadt Plön
Die Bürgermeisterin

Mira Radünzel-Schneider

Aktuelle Satzung vom 17.05.2017	Neue Satzung ab dem 01.01.2023	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und der §§ 1, 10 u. 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17. Mai 2017 folgende Satzung erlassen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2; 10 Abs. 2-5 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), jeweils in ihrer geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 05.04.2023 folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.</p>	<p>Anpassung der Präambel auf den aktuellen Stand im Hinblick auf die strengen Anforderungen an das Zitiergebot gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG.</p>
<p>§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung</p>	<p>§ 1 Erhebungsberechtigung/ Erhebungszweck</p>	

<p>(1) Die Stadt Plön ist als Luftkurort anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet.</p>	<p>(1) Die Stadt Plön ist als Luftkurort anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p>(2) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden. Durch die Kurabgabe sollen die Aufwendungen nach Satz 1 zu 55 v. H. gedeckt werden.</p>	<p>(2) Die Stadt Plön erhebt für Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (nachfolgend: Einrichtungen) und Veranstaltungen (Einrichtungen und Veranstaltungen nachfolgend: Leistungen) eine Kurabgabe im Sinne des § 10 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Die Stadt Plön trägt 30 % ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Der restliche anderweitig nicht gedeckte Aufwand in Höhe von 70 % wird wiederum zu 70 % von der Kurabgabe und zu 30 % von der Tourismusabgabe gedeckt.</p>	<p>Notwendige Änderung des Absatzes, weil die Kostenverteilung, die aus der Kalkulation ersichtlich ist, bislang nicht ausreichend ausgeführt wurde.</p>
<p>(3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher</p>	<p>(3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können</p>	<p>Keine Änderungen.</p>

<p>Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.</p>	<p>neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.</p>	
<p>§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis</p> <p>Kurabgabepflichtig sind alle, die sich (in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September) im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen erhalten. Als ortsfremd gelten auch alle, die im Erhebungsgebiet eine Wohneinheit im Eigentum haben oder besitzen, wenn und soweit diese überwiegend zu Erholungszwecken dient. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht.</p>	<p>§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegenstand</p> <p>(1) Der Kurabgabepflicht unterliegen alle natürlichen Personen (nachfolgend: Personen), die in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremde Person) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Leistungen gemäß § 1 geboten wird. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.</p>	<p>Anpassung der Regelung im Hinblick auf die Einführung eines ganzjährigen Kurabgabbeerhebungszeitraums.</p>
<p>§ 3 Befreiungen</p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:</p> <p>1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.</p> <p>2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern,</p>	<p>§ 3 Befreiungen</p> <p>(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:</p> <p>a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.</p> <p>b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p>

<p>Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,</p> <p>3. in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesende Personen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,</p> <p>4. Gäste, die an den von der Stadtverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen, Sportveranstaltungen und Lehrgängen teilnehmen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,</p> <p>5. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung,</p> <p>6. Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die</p>	<p>söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Personen aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,</p> <p>c) in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesende Personen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,</p> <p>d) Gäste, die an den von der Stadtverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen, Sportveranstaltungen und Lehrgängen teilnehmen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,</p>	<p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Nr. 5 wurde in der Neufassung entfernt, da hierfür schon grundsätzlich keine Kurabgabe erhoben werden kann, da der Abgabetatbestand nicht erfüllt ist.</p> <p>Für Tagesgäste wurde nie eine Kurabgabe erhoben. Dies wird entsprechend so beibehalten. Aus</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.</p> <p>(2) Personen, die unter die Befreiungen 2-6 fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.</p> <p>(3) Personen, die eine Kurkarte aus einer anderen kurtaxerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.</p>	<p>(2) Personen, die unter die Befreiungen a - d fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.</p> <p>(3) Personen, die eine Gästekarte oder „ostseecard“ aus einer anderen kurabgabeerhebenden Gemeinde in Schleswig-Holstein vorweisen, sind bei der Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tag von der Kurabgabe befreit.</p>	<p>kalkulationsrechtlichen Gründen ist diese Befreiung jedoch aus der Neufassung zu entfernen.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Es wurde lediglich das Wort „Kurkarte“ durch „Gästekarte oder ostseecard“ ersetzt.</p>
<p>§ 4 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten oder bei der Kurverwaltung für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten. Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen</p>	<p>§ 4 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabenschuld</p> <p>(1) Die Kurabgabe entsteht beim Eintreffen im Erhebungsgebiet und der realen Möglichkeit, die Leistungen gemäß § 1 zu nutzen, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Leistungen tatsächlich genutzt werden. Die Kurabgabe wird fällig am Tag nach dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie ist zu entrichten bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten oder bei der Kurverwaltung</p>	<p>Präzisierung des Entstehungszeitpunktes im Hinblick auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung und Hinzuziehung einer Ermächtigungsgrundlage zur Schätzung der Kurabgabe in Ausnahmefällen.</p>

<p>wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei der Kurverwaltung oder, soweit dort Kurabgabeannahmestellen eingerichtet sind, zu entrichten.</p> <p>(2) Die Saisonkurabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.</p>	<p>für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet.</p> <p>(2) Die Jahreskurabgabe nach § 5 Abs. 2 entsteht jeweils am 01.01. eines Jahres für das laufende Kalenderjahr, spätestens mit dem Erwerb einer Wohnungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 2 für den Rest des laufenden Kalenderjahres. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(3) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen „ostseecard“ nachweisen oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachgewiesen und auch nicht glaubhaft gemacht werden, wird für die Bemessung der nachzuentrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage geschätzt.</p> <p>Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 8 Abs. 3), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.	
<p style="text-align: center;">§ 5 Höhe der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich die kurabgabepflichtigen Personen im Erhebungsgebiet aufhalten, für jede Person in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 1,50 EURO.</p> <p>An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.</p> <p>Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Saisonkurabgabe nach Absatz 2 erhoben.</p> <p>Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Saisonkurabgabe nach Absatz 2 erhoben.</p> <p>(2) Die Saisonkurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im</p>		<p>Der bisherige § 5 wurde in der Neufassung auf zwei Paragraphen (Abgabenmaßstab und Abgabesatz) aufgeteilt. Es wird zukünftig nur noch eine Jahreskurabgabe von Personen erhoben, die eine Wohneinheit in der Stadt innehaben. Diese Pauschalierung erfolgt, weil Personen mit einer Wohneinheit keine Unterkunftsgeber haben, die von ihnen die Kurabgabe einziehen und an die Stadt entrichten müssten.</p>

<p>Kalenderjahr 30 volle Tagessätze (45,00 €).</p> <p>(3) Alle, die Wohnungseinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, aufgestellte Wohnwagen, aufgestelltes Wohnmobil, aufgestelltes Zelt o. ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet im Eigentum haben oder besitzen, und deren Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Saisonkurabgabe, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich zumindest zeitweilig im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 5 Abgabenmaßstab</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich des Pauschalierungsgrundes gemäß Abs. (2), die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen</p>	<p>Anpassung der bisherigen Regelung im Hinblick auf die Einführung eines ganzjährigen Kurabgabbeerhebungszeitraums.</p>

- a) Vorsaison = **01.01. bis 30.04.**,
- b) Hauptsaison = **01.05. bis 30.09.**,
- c) Nachsaison = **01.10. bis 31.12.**

des Jahres.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe), wenn der Kurabgabepflichtige Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Apartment, aufgestellte Wohnwagen, aufgestelltes Wohnmobil, aufgestelltes Zelt o.ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet ist, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit während des gesamten Kalenderjahres bestanden hat und er sich innerhalb dieses Zeitraums tatsächlich zumindest zeitweilig im Erhebungsgebiet aufgehalten hat. Hat das Eigentum oder der Besitz einer Wohnungseinheit nur für einen Teil des Kalenderjahres bestanden, reduzieren sich die 28 Tage zeitanteilig mit der Maßgabe, dass der Abgabensatz, der für die reduzierte Anzahl der Tage zu

Bisher § 5 Abs. 3. Es wurde eine notwendige Regelung für Fälle hinzugefügt, in denen Personen unterjährig eine Wohnungseinheit in der Stadt Plön erworben haben und daher nach neuester Rechtsprechung nur noch anteilig jahreskurabgabepflichtig sind.

	<p>berücksichtigen ist, sich nach der anteilig nach Tagen berechneten zeitlichen Belegenheit des Wohnungsbestands während der Vor-, Haupt- oder Nachsaison richtet. Dabei sind bei der Anzahl der zu berücksichtigenden Tage sowie beim Abgabensatz für die Hauptsaison nur rechnerisch volle Tage zu berücksichtigen.</p> <p>Der durch die Jahreskurabgabe berechnete Aufenthalt muss nicht zusammenhängend genommen werden.</p> <p>(3) Die Jahreskurabgabe beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 56,00 € je Person.</p>	<p>Anpassung der Jahreskurabgabe auf den kalkulierten Wert.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Abgabensatz</p> <p>Der Abgabensatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der</p> <p>a) Vorsaison = 1,00 €, b) Hauptsaison = 2,00 €, c) Nachsaison = 1,00 €.</p>	<p>Anpassung der Kurabgabe auf die kalkulierten Werte.</p>
§ 6 Ermäßigungen	§ 7 Ermäßigungen	<p>Anpassung der Nummerierung.</p>

<p>Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung ab 50 Prozent und mehr nachweisen, zahlen eine ermäßigte Kurabgabe in Höhe von 0,75 EURO. Dies gilt auch für Begleitpersonen dieser schwerbehinderten Personen, wenn die schwerbehinderten Personen nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen sind.</p>	<p>Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung ab 50 Prozent und mehr nachweisen, zahlen eine ermäßigte Kurabgabe in Höhe von 0,50 € (inkl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer) in der Vor- und Nachsaison gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) und c) und 1,00 € (inkl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer) in der Hauptsaison gemäß § 5 Abs. 1 lit. b). Dies gilt auch für Begleitpersonen dieser schwerbehinderten Personen, wenn die schwerbehinderten Personen nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen sind.</p>	<p>Anpassung der ermäßigten Kurabgabesätze aufgrund der kalkulierten Werte. Es bleibt bei jeweils der Hälfte der festgelegten Kurabgabesätze.</p>
<p>§ 7 Rückzahlung von Kurabgaben</p> <p>Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an die Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite die Wohnungsgeber die Abreise der Kurabgabepflichtigen bescheinigt haben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Saisonkurkarten und Tageskurkarten und deren Inhaber.</p>	<p>§ 8 Rückzahlung von Kurabgaben</p> <p>Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an die Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite die Wohnungsgeber die Abreise der Kurabgabepflichtigen bescheinigt haben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Saisonkurkarten und Tageskurkarten und deren Inhaber.</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Keine Änderungen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten und Haftung der Wohnungseigentümer</p> <p>(1) Alle die im Erhebungsgebiet Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlassen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die von ihnen aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuch) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung anzumelden. In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift der Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet anzugeben. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 3 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Saisonkurkarte gelöst haben.</p> <p>(2) Die Wohnungsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungseigentümer</p> <p>(1) Alle die im Erhebungsgebiet Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlassen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die von ihnen aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuch) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung anzumelden. In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift der Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet anzugeben. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 2 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.</p> <p>(2) Die Wohnungsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Keine Änderungen.</p> <p>Keine Änderungen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

<p>Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift der Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet.</p>	<p>Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Kurverwaltung jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift der Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet.</p>	
<p>(3) Die Wohnungsgeber haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnräume überlassen, einzuziehen. Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, ihre Zwischenabrechnung über die Kurabgabe jeweils zum Ende jeden Monats der Saison (Mai, Juni, Juli, August) durchzuführen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen an die Kurverwaltung abzuführen. Die Wohnungsgeber sind ferner verpflichtet, ihre Schlussabrechnung über die Kurabgabe zum Saisonende (15. September) durchzuführen und die noch nicht abgeführte Kurabgabe für die Saison innerhalb von 14 Tagen, d.h. spätestens</p>	<p>(3) Die Wohnungsgeber haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnräume überlassen, einzuziehen. Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, ihre Zwischenabrechnung über die Kurabgabe jeweils zum Ende jeden Monats durchzuführen und die Kurabgabe bis zum 14. des Folgemonats an die Kurverwaltung abzuführen. Die Wohnungsgeber sind ferner verpflichtet, ihre Schlussabrechnung über die Kurabgabe zum Ende des Kalenderjahres durchzuführen und die noch nicht abgeführte Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen an die Kurverwaltung abzuführen. Die Wohnungsgeber haften für die</p>	<p>Anpassung der Formulierung bzgl. der Frist zur Zwischenabrechnung und der Abführung der Kurabgabe.</p>

<p>bis zum 30. September d. J. an die Kurverwaltung abzuführen. Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabebesatzung in den Wohngelegenheiten für die kurabgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Satzungstexte stellt die Stadt kostenlos zur Verfügung.</p> <p>(4) Wer eigene Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 3 im Eigentum hat oder besitzt, ist verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.</p> <p>(5) Die Pflichten der Wohnungsgeber gem. den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä. Einrichtungen oder Boots Liegeplätzen Dritten überlassen.</p>	<p>rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabebesatzung in den Wohngelegenheiten für die kurabgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Satzungstexte stellt die Stadt kostenlos zur Verfügung.</p> <p>(4) Wer Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 2 im Eigentum hat oder besitzt, ist verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und bis zum 14. Tag des Folgemonats an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.</p> <p>(5) Die Pflichten der Wohnungsgeber gem. den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä. Einrichtungen oder Boots Liegeplätzen Dritten überlassen.</p>	<p>Anpassung der Frist zur Abführung der Kurabgabe.</p> <p>Keine Änderungen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------

<p>(6) Sofern der Wohnungsgeber den ihm nach den Absätzen 1 - 5 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Kurabgabe durch die Stadt Plön - Tourist Info- aufgrund einer Schätzung festgesetzt.</p>	<p>(6) Sofern der Wohnungsgeber den ihm nach den Absätzen 1 - 5 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Kurabgabe durch die Stadt Plön - Tourist Info- aufgrund einer Schätzung festgesetzt.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Kurkarte</p> <p>(1) Die Kurabgabepflichtigen erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte als Zahlungsbeleg. Die Kurkarten sind nicht übertragbar. Sie werden mit Ausnahme der Tageskurkarte auf den Namen der kurabgabepflichtigen Person ausgestellt. Die Kurkarten gelten für die auf ihnen angegebene Dauer.</p> <p>(2) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.</p> <p>(3) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die Kurkarte bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Kurverwaltung in Verbindung mit dem Personalausweis vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gästekarte („ostseecard“)</p> <p>(1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem Unterkunftsgeber oder von der Stadt Plön nebst Quittung die „ostseecard“, die sowohl den Vor- und Familiennamen als auch den Tag der Ankunft und den Tag der – voraussichtlichen – Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.</p> <p>(2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 5 Abs. (2) lit. b) pauschal bemessen wird, erhalten von der Stadt Plön eine „ostseecard“ für das laufende Jahr.</p> <p>(3) Die auf den Namen des Gastes lautende „ostseecard“ berechtigt innerhalb ihrer Geltungsdauer zur Nutzung der Leistungen gemäß § 1, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die „ostseecard“ ist bei Inanspruchnahme der Leistungen mitzuführen und den</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Anpassung der Satzungsregelung bezüglich der Gästekarte, da die Stadt Plön ausschließlich die „ostseecard“ als Gästekarte austellt.</p>

<p>Kurkarte ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.</p> <p>(4) Bei Verlust von Kurkarten werden, mit Ausnahme der Tageskurkarte, Ersatzkurkarten ausgestellt.</p> <p>(5) Die Kurkarten werden von den nach § 8 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen auf den von der Kurverwaltung bestimmten und zur Verfügung gestellten Vordrucken ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Saisonkurkarten werden von der Stadtverwaltung bzw. Kurverwaltung ausgestellt. Tageskurkarten werden von der Kurverwaltung oder von den festgelegten Kurabgabeannahmestellen ausgegeben.</p>	<p>Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Plön auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „ostseecard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.</p> <p>(4) Beim Verlust einer „ostseecard“ wird von der Stadt Plön gegen Gebühr eine Ersatzkarte ausgestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung der Stadt Plön über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.</p>	
<p>§ 10 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im</p>	<p>§ 11 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Stadt kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Anpassung der Satzungsregelung zur Datenverarbeitung auf die aktuelle Rechtslage zum Datenschutz.</p>

<p>Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf die Stadt sich von den nach § 8 der Satzung Verpflichteten die nach § 8 der Satzung vorzunehmenden Anmeldungen und vorzulegenden Gästeverzeichnisse übermitteln lassen. Ferner darf die Stadt zu diesem Zweck gem. § 13 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei der Steuerabteilung die Grundlagen zur Grundsteuerveranlagung und bei der Bauverwaltung die Unterlagen über Grundstücksverkäufe heranziehen.</p>	<p>nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus</p> <ul style="list-style-type: none">a) den von den Unterkunftsgebern an die Touristinformation Plön übermittelten Daten aus den Meldescheinen;b) den von der Touristinformation Plön manuell erstellten Meldescheinen;c) bei der Stadt verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Plön;d) den bei der Stadt verfügbaren Daten aus der Veranlagung zur Tourismusabgabe nach der Satzung über	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>(2) Soweit es zur Veranlagung von Abgaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen gem. § 13 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz auch weitere personenbezogene Angaben beim Ordnungsamt der Stadt Plön erhoben werden.</p> <p>(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>	<p>die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Plön</p> <p>erheben.</p> <p>(2) Soweit es zur Veranlagung von Abgaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen gem. § 13 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz auch weitere personenbezogene Angaben beim Ordnungsamt der Stadt Plön erhoben werden.</p> <p>(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>	
<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber, als Eigentümer oder Besitzer einer eigenen Wohnungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 4 dieser Satzung oder als Überlasser von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder von Bootsliegendeplätzen entgegen § 8 dieser Satzung</p>	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen dieser Satzung</p> <p>a) das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder es auf Anordnung nicht der Kurverwaltung vorlegt,</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Keine inhaltlichen Änderungen. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.</p>

<p>das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder es auf Anordnung nicht der Kurverwaltung vorlegt,</p> <p>die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht,</p> <p>den Satzungstext nicht sichtbar auslegt,</p> <p>eingezogene oder einzuziehende Kurabgabebeträge nicht oder verspätet an die Kurverwaltung abführt</p> <p>und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Eine ordnungswidrige Handlung kann mit einer Geldbuße bis zum 5-fachen der entgangenen Kurabgabe, mindestens jedoch mit 100 € und höchstens 500 € geahndet werden.</p>	<p>b) die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht,</p> <p>c) den Satzungstext nicht sichtbar auslegt,</p> <p>d) eingezogene oder einzuziehende Kurabgabebeträge nicht oder verspätet an die Stadt Plön abführt</p> <p>und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.</p> <p>(2) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.</p>	
<p>§ 12 Inkrafttreten</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p>

<p>Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Plön vom 19. Mai 2016, rückwirkend in Kraft getreten zum 01. Januar 2016.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Plön vom 17.05.2017, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2018.</p> <p>(2) Die Abgabepflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.</p> <p>(3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.</p>	<p>Rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2023 und entsprechende Aufnahme der Absätze 2 und 3 hinsichtlich des Schlechterstellungsverbot (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------